

Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Checkliste für Verhandlungen zur Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Eine BAG im klassischen Sinne findet in gemeinsamen Praxisräumen statt. Sei der Änderung der Länderberufsordnung sowie der Ärzte-ZV durch das VÄndG ist auch eine überörtliche gemeinsame Berufsausübung möglich.

Diskutieren Sie zuerst Ihre Beweggründe für die Bildung einer ärztlichen Kooperation und halten Sie diese Leitgedanken/Motive schriftlich fest.

Führen Sie **ausführliche** Kooperationsgespräche über vertragliche Inhalte, unter zur Hilfenahme dieser BAG-Checkliste, zuerst nur mit dem zukünftigen BAG-Partner oder der BAG-Partnerin bzw. den BAG-Partnern oder Partnerinnen, wenn mehrere in der BAG sind, am Besten **ohne „Schiedsrichter“, d. h. vorerst ohne Rechtsanwalt oder Steuerberater oder sonstigem Praxisberater**. Dabei sollten Sie nicht nur Sympathie und gleiches medizinisches Denken, sondern, vor allem Mentalität, Beziehung zu Geld, Lebensziele (Familienmensch, Workaholic, Fun-Mensch, Egozentriker) berücksichtigen

Die folgenden Punkte sollen den Gesprächseinstieg erleichtern. Sie müssen nicht im Vertrag berücksichtigt werden, sind jedoch für den Praxisbetrieb und das gegenseitige „Kennenlernen“ von großer Bedeutung.

- Medizinische Kenntnisse und Fähigkeiten (Aus- und Weiterbildung, Schwerpunkte, Wünsche)
- Geplantes Leistungsspektrum (haus-/fachärztlich; Geräte)
- Vorstellung von Praxisorganisation (auch Umfang EDV-Einsatz)
- Vorstellung von Personalführung, -einsatz und -anzahl
- Trägt der Partner gern Führungsverantwortung?
- Stil der Praxiseinrichtung

Menschliche Eigenschaften, die i. d. Regel zum Gelingen der BAG beitragen sind: Toleranz, Kompromissbereitschaft, Einsicht und dass es bei Konflikten keinen Gewinner geben darf. Achten Sie während der Gespräche darauf, ob diese Eigenschaften bei dem Gesprächspartner/der Gesprächspartnerin vorhanden sind.

In die Gespräche sollten Ehe- oder Lebenspartner mit einbezogen werden und es sollte darauf geachtet werden, welchen Einfluss, welche Mentalität, welche Beziehung zum Geld, welche Eigenschaften diese besitzen und ob diese eher zum Erhalt der BAG oder zur Spaltung beitragen könnten.

- Wirtschaftliche Erwartungen
- Leistungsbereitschaft unter Berücksichtigung von Lebenszielen (z. B. Familie, Freizeit, Hobby, Eigenheim usw.)
- Seminarbesuche (Fortbildung, Persönlichkeitsentwicklung)
- Verhältnis zum Geld (großzügig, kleinlich)
- Private finanzielle Situation
- Einfluss des Ehe-/Lebenspartners

- Vor Vertragsschließung sollte jeder Partner seine mit dem Lebenspartner abgestimmte Idealvorstellung auf den Tisch legen, ohne schon Kompromisse eingeplant zu haben.
- Steuerliche und juristische Auswirkungen des BAG-Vertrages sind durch Hinzuziehung eines kompetenten Steuerberaters bzw. Juristen zu erörtern.

Checkliste für die wichtigsten regelungsbedürftigen Punkte eines Berufsausübungsgemeinschaftsvertrages

Die nachstehende Gliederung folgt in etwa den üblichen Vertragsmustern

Zweck eines Berufsausübungsgemeinschaftsvertrages

- Gründung einer BGB-Gesellschaft (oder einer Partnerschaftsgesellschaft) zur gemeinsamen Ausübung einer privaten-/ vertragsärztlichen Tätigkeit.
- Hinweis, dass die Vorschriften des BGB bzw. des Partnerschaftsgesetzes Anwendung finden, soweit sich aus dem Kooperationsvertrag keine abweichende Regelung ergibt.
- Beginn der Kooperation.
- Bild der Gemeinschaft nach außen; genaue Namensbezeichnung, auf Stempel, Briefbogen, Praxisschild unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertragsarzt/Berufsrechts (Werbeverbot, freie Arztwahl etc.), insbesondere bei Partnerschaft.
- Verpflichtung der Partner zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit.

Eigentumsverhältnisse, Praxiswert

- Führen eines Inventarverzeichnisses über alle Praxisgegenstände (Gesellschaftsvermögen)
- Gegebenenfalls Wertermittlung durch einen vereidigten Sachverständigen oder die KV.
- Bei Eintritt eines Partners in eine bestehende Kooperation
 - Festlegung eines ideellen Wertes
 - Bewertung des materiellen Wertes (Einrichtung / Medizintechnik)
 - Festlegung des aktuellen Wertes der Bevorratung
 - Festlegung der Beteiligungsverhältnisse
 - Regelung der Finanzierung von Neuanschaffungen
 - Festlegung der prozentualen Beteiligung der Vertragspartner an den betriebsnotwendigen Kosten (Personal, Raumkosten, Wartung etc.)
 - Ausgliederung persönlicher Gegenstände (z.B. PKW, Bilder, Literatur etc.) aus den Kosten (Bildung von Sonderbetriebsvermögen)

Gewinnverteilung

- Prozentuale Gewinnverteilung? (Werden die Schulden genauso verteilt?)
- Intern getrennte Erfassung der veranlassten und durchgeführten Leistungen des einzelnen Arztes mittels EDV und dementsprechende Gewinnverteilung? (Werden auch die Kosten der Leistungserstellung entsprechend verteilt?)

Geschäftsführung, rechtsgeschäftliche Vertretung und Haftung

- Die Geschäftsführung betrifft das Verhältnis der Gesellschafter untereinander: Es ist festzulegen, wie wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten in der Berufsausübungsgemeinschaft geregelt werden sollen.

Nach der gesetzlichen Regelung (für BGB-Gesellschaft)

- Gesamtgeschäftsführung
 - sog. Einstimmigkeitsprinzip
 - gesetzliche Regelung ist abdingbar
 - sie ist bei größeren Kooperationen unpraktikabel (Fortbildung, Krankheit, Urlaub)
- Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Berufsausübungsgemeinschaft nach außen
 - Einzelvertretung / Einzelgeschäftsführung möglich
 - der Geschäftsführer (alleinvertretungsberechtigte Gesellschafter) verpflichtet stets auch seine Gesellschafter; ein Vertrag kommt mit allen Mitgliedern der Kooperation zustande
 - alle Gesellschafter haften für das Verschulden des Geschäftsführers
 - im Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung eingeschränkt werden, z. B. bei Anschaffung von Wirtschaftsgütern im Einzelwert bis 1000,-€
 - Einstellung und Kündigung von Personal
 - Aufnahme von Krediten
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Mietvertrag, Wartungsvertrag, Leasingvertrag etc.)
 - Alle Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch für etwaige Schadensansprüche Dritter
 - im Innenverhältnis sollten Partner nach dem Grad ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit zum Ausgleich verpflichtet sein.
 - bei der Dokumentation von Patientenbefunden und Patientenangaben sollte aus Haftungsgründen der behandelnde Arzt angegeben werden
 - Gesellschafter sollten ausreichend hohe und auch gleichwertige Berufshaftpflichtversicherungen abschließen.
 - auch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung haften Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft gesamtschuldnerisch
 - im Bereich disziplinarrechtlicher und berufsrechtlicher Maßnahmen ist jeder Partner der Gemeinschaft alleine verantwortlich
 - Bei Partnerschaft Haftungskonzentration auf tatsächlich behandelnden Arzt möglich für fehlerhafte Berufsausübung; für alle anderen Verbindlichkeiten haften auch bei Partnerschaft alle Partner persönlich!

Sprechstundenzeiten

- Die Sprechstundenzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und geändert. Bei der Festlegung und Ankündigung sind die Vorschriften der ärztlichen Berufsordnung und der Bundesmantelverträge zu beachten, die für alle Partner in der BAG gelten.

Mitarbeit, Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Arbeitsminderung aus anderen als Krankheitsgründen

- Mitarbeit, kollegiale Zusammenarbeit
 - jeder Partner stellt seine volle Arbeitskraft zur Verfügung
 - vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit
 - freie Arztwahl des Patienten muss gewährleistet sein
 - Arbeitszeiten im Vertrag festlegen

- eine Regelung für das Verfahren bei ärztlicher Vertretung oder Notfalldienst im Rahmen berufs- und vertragsarztrechtlicher Vorschriften ist erforderlich
 - Nebentätigkeiten einschl. standes- oder berufspolitischer Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung aller Partner
- Urlaubsregelungen
 - Anzahl der Urlaubstage
 - wird die Fortbildung auf den Urlaub angerechnet?
 - Wechsel bei der Wahl von günstigen Urlaubsterminen
 - evtl. Zusatzurlaub ab einem bestimmten Alter; klären, ob in diesem Fall Gewinnreduzierung
 - Entscheidung, wann Urlaub verfallen soll und ob eine Vergütung für nicht genommenen Urlaub gezahlt werden soll
 - evtl. Pflicht, dass Urlaub genommen werden muss
 - Entscheidung, wie Bundeswehrübungen zu behandeln sind
 - Krankheitsregelung
 - kostenlose Vertretung bei kurzer Krankheitsdauer oder Bezahlung bei jeder Vertretung
 - Anzahl der Tage festlegen, in denen eine kostenlose Vertretung erfolgen soll. Danach richtet sich die Festlegung des Krankentagegeldes
 - Krankentagegeld bzgl. Höhe und Zeitpunkt einheitlich regeln
 - bei längerer Krankheit: Ab welchem Tag ist Vertreter erforderlich?
 - Wer bezahlt Vertreter (Gemeinschaft oder der vertretene Partner?); Konsequenzen für Gewinnverteilung, ab welchem Zeitpunkt?
 - Kann der gesunde Partner Vertretung gegen Entgelt übernehmen?
 - Wann wird die Kooperation im Falle längerer Krankheit aufgelöst (Zeitraum)?
 - Untersuchungspflicht für erkrankten Partner bei oftmaliger oder längerer Krankheit und Bestimmung des Zeitraums?
 - Fall der Berufsunfähigkeit
 - Fortbildung
 - Wenn Fortbildung nicht als Urlaub angerechnet wird, wie viel Tage Fortbildung stehen jedem Partner zu?
 - Ist die Fortbildung sogar Pflicht, d. h., muss jeder Partner in jedem Jahr eine Mindestfortbildungszeit erfüllen
 - Regelung über eine Änderung der Gewinnverteilung bei Minderung der Arbeitsleistung
 - Minderung der Arbeitsleistung eines Vertragspartners aus anderen als Krankheitsgründen (z.B. Annahme eines beruf- oder standespolitischen Amtes)

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- Vertragsdauer
 - Mindestlaufzeit der Kooperation vereinbaren
 - automatische Verlängerung des Vertrages, falls keine Kündigung erfolgt

- Kündigung
 - Schriftform erforderlich (Einschreiben, Rückschein)?
 - Mindestens sechs Monate Kündigungsfrist
 - Wer scheidet bei Kündigung aus?
 - Fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen möglich, wenn dem Partner die Fortführung der Berufsausübungsgemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. Alkohol, Rauschgift, Straftat mit längerer Haftstrafe, Verlust der Zulassung zum freien Beruf)
 - Ausschluss durch Beschluss der Partner

Ausscheiden eines Gesellschafters (durch Kündigung, Tod oder aus sonstigen Gründen)

- Auseinandersetzungsbilanz
 - Bewertung aller Aktiva und Passiva – Bewertungsgrundlage festlegen (i. d. R. analog des Verfahrens bei Gründung der Gesellschaft)
 - Zahlungsfristen bei Abfindung vereinbaren; bei Uneinigkeit über Höhe der Abfindung oder Auseinandersetzungsbilanz Entscheidung mit Hilfe eines von der BÄK/KV genannten Sachverständigen
- Konkurrenzklausel
 - Entscheidung ob und unter welchen Umständen der ausscheidende Partner weiter am Ort oder Umkreis der Berufsausübungsgemeinschaft tätig sein darf (rechtlich äußerst umstritten)
 - Konkurrenzschutzklausel nur nach rechtlicher Beratung unter Vereinbarung einer Vertragsstrafe (z. B. keine Abfindung des ideellen Werts)
- Ausschreibungsverpflichtung
 - Ausschreibungsverpflichtung, wenn der aus der BAG ausscheidende Partner auf die Zulassung verzichtet und sich innerhalb des bisherigen Planungsbereiches neu niederlässt.
- Bei Auflösung der BAG und Weiterarbeit der Partner im Planungsbereich ist die Fallzahl nach dem jeweils gültigen HVV aufzuteilen.
- Soll bei Ausscheiden eines Partners die Auswahl des Nachfolgers durch den/die verbleibenden Partner erfolgen (Bewerberliste an Praxisanschrift)
- Haftungsbegrenzung des ausgeschiedenen Partners (Nachhaftung)

Regelung im Falle der Ehescheidung eines Partners

- Das Praxisvermögen sollte im Falle der Ehescheidung eines Berufsausübungsgemeinschaftspartners unangetastet bleiben (Ehevertrag?)

Honorarabrechnung, Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- Festlegung, wer die Honorarabrechnung von Krankenkassen, sonstigen Kostenträger und Privatpatienten erstellt
- Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist erforderlich. Jeder Vertragspartner hat das Recht der Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsunterlagen.
- Entscheidung über die Person des Steuerberaters

- Nennen des Kontos, auf das die gemeinsamen Honorare aus ärztlicher Tätigkeit im Rahmen der Berufsausübungsgemeinschaft fließen
 - Regelung bis zu welchem Betrag der einzelne Vertragspartner auf diesem Konto allein verfügungsberechtigt ist
- Festlegung der gesamten praxisbedingten Kosten, die von den gemeinsamen privat/vertragsärztlichen Einnahmen abgezogen werden
 - Monatliche Tätigkeitsvergütung/Gewinnentnahme
- Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb angemessener Frist
 - Gewinnverteilung
 - Rücklagenbildung/Investitionen (mit dem Steuerberater besprechen)
 - Restgewinnverteilung/Tätigkeitsvergütung sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden
- Einkommen- und Kirchensteuer hat jeder Gesellschafter selbst zu tragen, kein Entnahmerecht für Steuerzahlungen
- Vererblichkeit eines Partnerschaftsanteils

Schiedsvereinbarung

- Schiedsgericht vereinbaren, Einzelheiten in einem gesonderten Schiedsvertrag festlegen

Gesetzliche Vorbehalte

- Verpflichtung jedes Vertragspartners, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Vertragsarztpraxis und die Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft unverzüglich zu erfüllen

Schriftform

- Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
 - Salvatorische Klausel (Vertrag gilt auch, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam oder nichtig sind)
- Regelung was in diesem Fall erfolgen soll
 - z.B. beide Vertragspartner verpflichten sich zu einer Änderung der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmungen